

IG Parawinch
Bernd Hambloch
Zievericher Straße 15
50126 Bergheim

Gmund, 04.12.2024

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen
"Fortunaweg", 50126 Bergheim**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Vereins IG Parawinch vom 08.10.2024 die Erlaubnis „Fortunaweg“ des DHV vom 21.07.2021, zuletzt am 25.07.2024 verlängert, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Fortunaweg“ in Bergheim vom 25.07.2024 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis ist **unbefristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins IG Parawinch und mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. **Bezeichnung:** Fortunaweg
2. **Lage der Start- und Landeflächen:**
Gemarkung Bergheim
Gemeinde Bergheim
Rhein-Erft-Kreis

3. Flugbetriebsflächen:

Schleppstrecke (Starts und Landungen):

Bezeichnung: „Fortunaweg“

Koordinaten: N 50° 57' 50,2'' O 006° 38' 41,1''

Katastereintrag: Flurnr. 36, Flurst. 26, Gemarkung Bergheim

Höhe: 83 m

Länge der Schleppstrecke: ca. 2.700 m

Höhendifferenz: max. Ausklinkhöhe 450 m GND

Startrichtung: Ost

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, keine Ausbildung

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Am Startplatz und am Ende der Schleppstrecke sowie an den Einmündungen der querenden Wirtschaftswege sind während des Flugbetriebs Absperrungen bzw. Hinweisschilder aufzustellen. An den Kreuzungspunkten 1 und 2 ist eine Absicherung durch Streckenposten vorzunehmen (Lage der Kreuzungspunkte siehe Anlage).
2. Sollten sich dennoch Fahrzeuge oder Personen auf der Schleppstrecke annähern, ist der Schleppvorgang abzubrechen. Eine Behinderung und Gefährdung der Teilnehmer am Flugverkehr und von Dritten ist zu verhindern.
3. Zwischen Startstelle, Schleppfahrzeug, Streckenposten und Piloten ist ein Sprechfunkkontakt sicherzustellen.
4. Während des Flugbetriebs hat der Geländehalter einen Startleiter einzusetzen.
5. Die Anzahl der Flüge beträgt maximal 10 Tage pro Jahr mit jeweils bis zu 8 Starts.
6. Die Betriebsabsprache mit dem LSC Erftland e.V. als Betreiber des Segelflugplatzes Bergheim vom 23.03.2021 ist zwingend einzuhalten.
7. Mit dem MSC Oberaußem/Niederaußem e.V. als Betreiber des Modellfluggeländes Bergheim-Oberaußem, welches sich in 3,5 km Entfernung zum Schleppgelände befindet, ist der Flugbetrieb abzustimmen.
8. Die Befreiung des Rhein-Erft-Kreises vom 18.09.2024 (Az: 61/2-31-02-1523) für die Durchführung von kostenlosen Tandemflügen für Menschen mit Behinderung ist Teil dieser luftrechtlichen Erlaubnis. Die Auflagen sind verbindlich einzuhalten.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse. Dies sind insbesondere solche aufgrund Straßen- und Wegerechts sowie Straßenverkehrsrechts. Im Einzelnen gehört dazu insbesondere die Erlaubnis (i.d.R. der Gemeinde), auf einem ansonsten öffentlichen Weg zu schleppen und ihn zu diesem Zweck zu sperren. Für Schlepp mit Abrollwinden muss des Weiteren die Montage der Abrollwinde auf einem für den Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeug nach vorheriger technischer Abnahme von der Straßenverkehrszulassungsbehörde in den Kraftfahrzeugschein eingetragen sein und es muss dafür eine gesetzliche Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt grundsätzlich im allgemeinen militärischen Tieffluggebiet der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Bereich kann während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten (Mo-Fr 0800-1700 Uhr) Flugbetrieb nach Sichtflugregeln mit Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Das allgemeine Tiefflugrisiko für Strahlflugzeuge, Transportflugzeuge und Hubschrauber ist in diesem Gebiet mit moderat bis hoch einzustufen.
4. Vor jedem Start mit Gleitsegel auf dem Schleppgelände „Fortunaweg“ sollte unbedingt der geplante Flugbetrieb mit dem militärischem Flugplatz Nörvenich abgesprochen werden, um das Tiefflugrisiko zu minimieren. Es wird darauf hingewiesen, dass die luftrechtliche Verantwortung beim aufsteigenden Gleitschirmflieger liegt. Im Interesse aller betroffenen Luftverkehrsteilnehmer bittet das Luftwaffenamt um Beachtung dieser Risikoeinschätzung und Verantwortung. An Wochenenden und Feiertagen bestehen aus militärisch flugbetrieblicher Sicht grundsätzlich keine Einschränkungen.
5. Die am 18.09.2024 von der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises erteilte Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz kann jederzeit widerrufen werden, wenn sich herausstellen sollte, dass es Konflikte mit dem Artenschutz gibt.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 21.07.2021 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Fortunaweg“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Zuletzt wurde sie am 25.07.2024 bis zum 31.12.2024 verlängert.

Mit Schreiben vom 08.10.2024 beantragte der Geländehalter die unbefristete Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis wurde im Vorfeld durch den Erlaubnisinhaber gemäß § 13 VwVfG am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 18.09.2024 erteilte die Untere Naturschutzbehörde die gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.

2542) erforderliche dauerhafte Befreiung von den Verbotsvorschriften des § 26 Abs. 2 BNatSchG und des Landschaftsplanes Nr. 1 des Rhein-Erft-Kreises. Diese Befreiung umfasst die Durchführung von ehrenamtlichen Tandem-Gleitschirmflügen für Menschen mit Behinderung im ehemaligen Tagebau Bergheim, im Fortunafeld, innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Sie wurde mit Nebenbestimmungen versehen, die als Teil der Auflagen in den vorliegenden Erlaubnisbescheid übernommen wurden.

Die beantragte Erlaubnis war somit zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit den Auflagen gewährleistet ist.

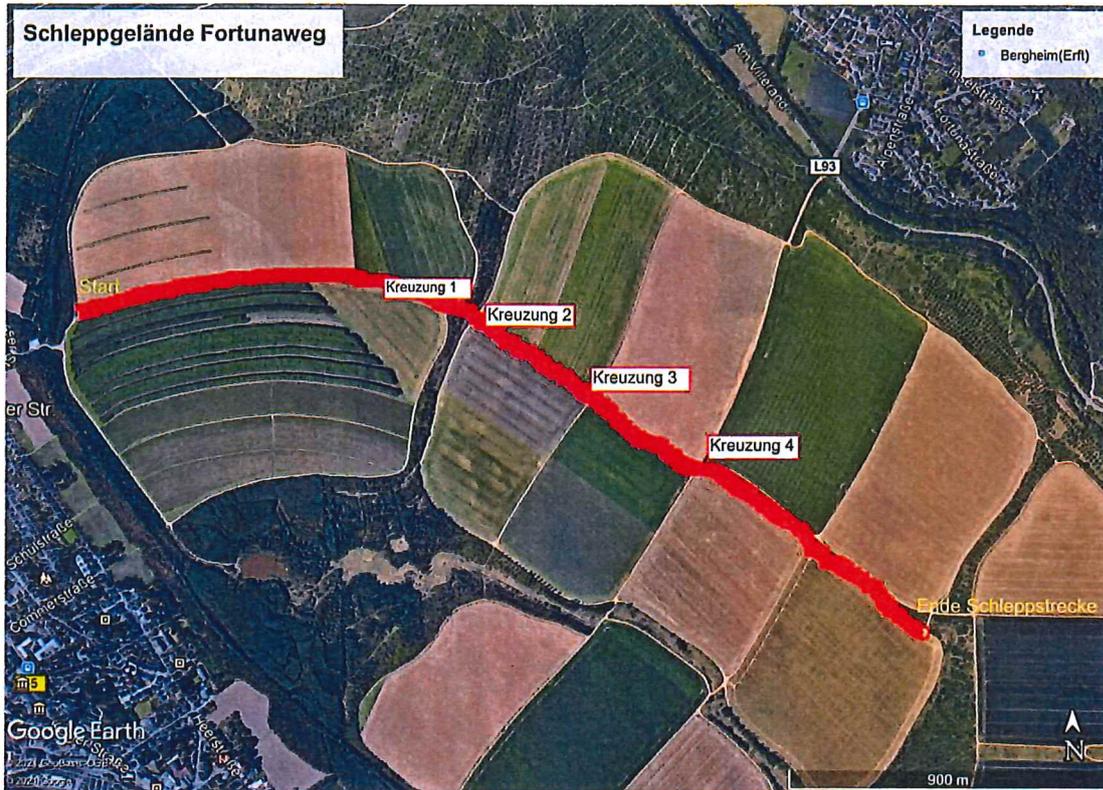
VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

Geländekarte mit Start- und Landeplatz und Kreuzungen



Topografische Karte (nicht maßstäblich)



Flurkarte (nicht maßstäblich)

Als pdf beigefügt

